

## Vorgezogene Lenkberechtigung der Klasse B (L17)

Die 3. Novelle der Verordnung über die vorgezogene Lenkberechtigung für die Klasse B (3. Novelle zur FSG-VBV) die am 20. Dezember 2013 im Bundesgesetzblatt (BGBl. II Nr. 489/2013) veröffentlicht wurde, bringt Neuerungen bei der L17 Ausbildung:

Frühester Ausbildungsbeginn mit 15,5 Jahren möglich

### Voraussetzungen der Begleitperson

- zwei Begleitpersonen sind möglich
- mindestens sieben Jahre Besitz der Lenkberechtigung für die Klasse B
- in den vergangenen drei Jahren B-Fahrpraxis
- in den vergangenen drei Jahren keine der folgenden Verkehrsübertretungen
  - zwei Vormerkdelikte gem § 30a Abs 2 FSG
  - Delikte gem § 7 Abs 3 FSG
- besonderes Naheverhältnis zum Bewerber

### Ablauf der Ausbildung bei L17

#### Grundausbildung

Theoriekurs (**NEU seit 20.12.2013 - komplette Absolvierung des Theoriekurses vor Ausstellung der behördlichen Bewilligung notwendig, insgesamt 32 UE**)

- 20 UE (Unterrichtseinheiten) Lehrinhalte des Basislehrplanes für die Ersterteilung aller Klassen  
(sofern diese nicht bereits im Rahmen des Erwerbs einer anderen Lenkberechtigungsklasse absolviert wurde)
- 12 UE des Lehrplanes für die Erteilung der Klasse B
- Theorieprüfung kann bereits abgelegt werden  
ACHTUNG: Die positiv abgelegte Theorieprüfung gilt nur 18 Monate lang!

#### Praktische Ausbildung

- 12 UE praktische Schulung gem Anlage 10c KDV
  - Vorbereitung
  - Vorschulung
  - Überprüfung
  - Grundsulung
  - Hauptschulung (Nachtfahrt ist nicht notwendig)

#### Theoretische Einweisung (**NEU seit 20.12.2013 - verpflichtend**)

- 1 UE nach Abschluss der theoretischen und praktischen Ausbildung und vor Beginn der Ausbildungsfahrten  
Fahrschüler zusammen mit zumindest einem Begleiter und dem Auszubildenden.  
Optional können beide Begleiter an der Einweisungsstunde teilnehmen.

#### Ausbildungsfahrten

Fahren mit Begleitperson (ein oder zwei Begleiter möglich) nach Erhalt der Bewilligung durch die Behörde

**Das Fahrtenprotokoll ist spätestens vor Zulassung zur praktischen Fahrprüfung der Behörde vorzulegen!**

## Begleitende Schulung

Nach den ersten mindestens 1.000 gefahrenen Kilometern

- 1 UE Ausbildungsfahrt in der Dauer (der oder ein Begleiter sitzt neben dem Bewerber)
- **1 UE** individuelles Gespräch des Fahrlehrers mit dem Bewerber und dem oder den Begleiter(n)  
Die Anwesenheit von einem Begleiter ist erforderlich, optional können beide Begleiter daran teilnehmen.  
Thema: Erkenntnisse der Ausbildungsfahrten, wobei jedenfalls das Thema Geschwindigkeit und Blicktechniken (bisherige persönliche Erfahrungen, Analysen von Gefahrenschwerpunkten, Konsequenzen, Erkenntnisse und Vorsätze) ausführlich besprochen werden muss.

Nach den zweiten mindestens 1.000 gefahrenen Kilometern

- 1 UE Ausbildungsfahrt in der Dauer (der oder ein Begleiter sitzt neben dem Bewerber)
- **1 UE** individuelles Gespräch des Fahrlehrers mit dem Bewerber und dem oder den Begleiter(n)  
Die Anwesenheit von einem Begleiter ist erforderlich, optional können beide Begleiter daran teilnehmen.  
Thema: Erkenntnisse der Ausbildungsfahrten, wobei jedenfalls das Thema Partnerkunde und Gefahrenlehre (bisherige persönliche Erfahrungen, Analysen von Gefahrenschwerpunkten, Konsequenzen, Erkenntnisse und Vorsätze) ausführlich besprochen werden muss.

## Perfektionsschulung

Nach mindestens 3.000 gefahrenen Kilometern

- 3 UE, in deren Rahmen der komplette Prüfungsablauf der praktischen Fahrprüfung in der Dauer von mindestens 25 Minuten zu simulieren ist und jedenfalls eine Autobahnfahrt enthalten sein muss (keine Nachtfahrt vorgeschrieben!). Der oder die Begleiter ist (sind) berechtigt, an der praktischen Perfektionsschulung teilzunehmen.

Hinweis: Zwischen den Schulungen (erste und zweite Ausbildungsfahrt im Rahmen der Begleitenden Schulung bzw der Perfektionsschulung) müssen mindestens zwei Wochen Abstand sein!

Stand: 1. Jänner 2014/ek

